

Verschlechterungen für Menschen mit Behinderungen durch neues Pflege- und Betreuungsgesetz

Für die Steiermark soll ein Pflege- und Betreuungsgesetz erlassen werden, in welchem mobile, ambulante und stationäre Leistungen neu geregelt werden.

Mit diesem Gesetz soll unter anderem auch ein Mindestalter von 60 Jahren für eine Anspruchsberechtigung eingezogen werden. Nur in Ausnahmefällen würden diese Angebote auch für jüngere Personen zur Verfügung stehen. Insbesondere Menschen mit Behinderungen, die auch Leistungen des Behindertengesetzes in Anspruch nehmen können, wären davon ausgeschlossen.

„Sollten jüngere Menschen mit Behinderungen keine Möglichkeit mehr haben, Pflege- und Betreuungsleistungen oder bestimmte Kostenzuschüsse auch außerhalb des Behindertengesetzes zu beanspruchen, würde das für viele zu einer erheblichen Verschlechterung ihrer Lebenssituation und ihrer finanziellen Verhältnisse führen“, lehnt Behindertenanwalt Siegfried Suppan diese Altersbeschränkung ab.

So sei es beispielsweise unzumutbar, dass eine bewegungsbeeinträchtigte Person, die über ein Persönliches Budget aus dem Behindertengesetz verfügt, für die Betreuung durch eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson im Rahmen der Hauskrankenpflege statt derzeit rund 34 Euro zukünftig mehr als 100 Euro pro Stunde bezahlen soll.

Auch Landeszuschüsse zur 24-Stunden-Betreuung, betreutes Wohnen oder eine stationäre Übergangspflege nach einem Krankenhausaufenthalt würden Menschen mit Behinderungen unter 60 Jahren nicht zur Verfügung stehen.

Suppan fordert daher, eine dem individuellen Bedarf entsprechende Anspruchsberechtigung auf Pflege- und Betreuungsleistungen nach dem neuen Gesetz auch für Menschen mit Behinderungen und ohne Altersuntergrenze.

Graz, am 17.05.2024

Rückfragen bitte an Mag. Siegfried Suppan unter der Tel. Nr. 0676/86663573